

Geschäftsverzeichnisnr. 3285
Urteil Nr. 173/2005 vom 30. November 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 16, 18 und 22 bis 41 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. April 2004 über den « Grootchalig Referentie Bestand (GRB) » (umfassende Referenzdatenbank), erhoben von der VoG Federatie van Transporteurs door middel van Pipeline.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klagschrift, die dem Hof mit am 4. Januar 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Januar 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Federatie van Transporteurs door middel van Pipeline, mit Sitz in 1040 Brüssel, Guimardstraat 4, Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 16, 18 und 22 bis 41 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. April 2004 über den « Grootchalig Referentie Bestand (GRB) » (umfassende Referenzdatenbank) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juli 2004).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2005

- erschienen
- . RA T. Vermeir, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 16, 18 und 22 bis 41 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. April 2004 über den « Grootchalig Referentie Bestand (GRB) » (umfassende Referenzdatenbank) gerichtet.

Artikel 16 des Dekrets legt die Weise fest, auf die Zugang zum GRB gewährt wird:

« Die Flämische Regierung bestimmt auf Vorschlag der Lenkungsgruppe GIS-Vlaanderen und nach Einholen einer Stellungnahme des GRB-Rates die Weise, auf die Zugang zum GRB

gewährt wird, sowie die Bedingungen, die für die Benutzung der darin enthaltenen umfassenden Referenzdaten gelten.

Die Teilnehmer von GIS-Vlaanderen und die Netzverwalter der materiellen Leitungsnetze erhalten in jedem Fall kostenlos Zugang zum GRB und den darin enthaltenen umfassenden geographischen Referenzdaten ».

Artikel 18 des Dekrets regelt auf allgemeine Weise die Finanzierung der Erstellung, der Aktualisierung und der Verwaltung des GRB:

« Die Erstellung, die Aktualisierung und die Verwaltung des GRB werden finanziert durch:

1. eine jährliche Zuwendung der Flämischen Region an die Vlaamse Landmaatschappij zu Gunsten des OC [Ondersteunend Centrum GIS-Vlaanderen];
2. den Ertrag der Entschädigungen im Sinne von Abschnitt II dieses Kapitels, die aufgrund von Artikel 20 der Flämischen Region zukommen;
3. den Ertrag der in Abschnitt III dieses Kapitels vorgesehenen Gebühren.

Die in den Nrn. 2 und 3 des vorstehenden Absatzes erwähnten Erträge werden vollständig der Vlaamse Landmaatschappij übertragen und von ihr ausschließlich für diese Finanzierung verwendet ».

Die klagende Partei richtet ihre Klage ferner gegen alle Bestimmungen (die Artikel 22 bis 41) von Abschnitt 3 des Kapitels VII (« Finanzierung ») des Dekrets, das sich auf die zur Finanzierung der Erstellung, der Aktualisierung und der Verwaltung des GRB eingeführten Gebühren bezieht.

Artikel 22 regelt den Grundsatz der Erstattung von einerseits (Paragraph 1) der Hälfte der Kosten für die Erstellung des GRB durch Auferlegen einer einmaligen Erstellungsgebühr (konkretisiert in den Artikeln 24 bis 28) und andererseits (Paragraph 2) der Aktualisierungskosten durch Auferlegung einer jährlichen Aktualisierungsgebühr (konkretisiert in den Artikeln 29 und 30). Artikel 23 legt auf allgemeine Weise fest, dass die Personen, die am 31. Dezember des Gebührenjahres Netzverwalter des betreffenden Transport- oder Detailnetzes sind, die Gebühren zu entrichten haben.

Artikel 24 bestimmt, was unter beitreibbaren Erstellungskosten für ein Projekt im Rahmen des GRB zu verstehen ist. Artikel 25 legt den Grundbetrag der Erstellungsgebühren fest, während die Artikel 26 und 27 die Berechnungsweise der Erstellungsgebühren für die Detailnetze festlegen und Artikel 28 die Berechnungsweise der Erstellungsgebühren für die Transportnetze regelt.

Auf gleiche Weise bestimmt Artikel 29 den Grundbetrag der Aktualisierungsgebühren und Artikel 30 die Berechnungsweise der jährlichen Aktualisierungsgebühren für die Detailnetze (Paragraphen 1 und 2) sowie für die Transportnetze (Paragraph 3).

Die Artikel 31 bis 41, die den Unterabschnitt 3 bilden, betreffen die Einführung und die Erhebung der Erstellungs- und Aktualisierungsgebühren sowie die Zwangsmittel, die dabei angewandt werden können.

In Bezug auf die Zulässigkeit und die Tragweite der Klage

B.2. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede. Sie verweist dabei auf die in der Rechtsprechung des Hofes festgelegten Bedingungen, damit die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zulässig ist. Die Flämische Regierung ist ferner der Auffassung, die klagende Partei weise nicht nach, dass sie von jeder einzelnen angefochtenen Bestimmung direkt und nachteilig betroffen sei.

B.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.1. Die klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die unter anderem das Ziel verfolgt, die Interessen der angeschlossenen Eigentümer und/oder Betreiber der in Belgien gelegenen Leitungen zum Transport gleich welcher Produkte zu verteidigen. Hierzu kann sie Stellung beziehen und ihre Mitglieder bei den belgischen oder europäischen Behörden oder bei gleich welcher anderen Einrichtung privaten Rechts sowie gegenüber der Öffentlichkeit vertreten. Aus den von ihr vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass sie diesen Vereinigungszweck seit ihrer Gründung verfolgt hat und als repräsentative Organisation auch im Rahmen der Ausarbeitung des angefochtenen Dekrets angehört wurde. Sie erfüllt daher die Bedingungen, um als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eine zulässige Nichtigkeitsklage einzureichen.

B.4.2. Die klagende Partei weist jedoch nicht nach, dass ihr Vereinigungszweck von allen Bestimmungen, die sie anfecht, beeinträchtigt werden kann. Sie hat nur ein Interesse an den Bestimmungen, die zu Lasten der Netzverwalter eines Transportnetzes die angefochtenen

Gebühren einführen und deren Modalitäten festlegen. Sie kann auf der Grundlage ihres Vereinigungszwecks nicht für die Netzverwalter der Detailnetze auftreten und folglich kein Interesse an der Nichtigklärung der Bestimmungen geltend machen, die den Beitrag der Netzverwalter der Detailnetze zur Finanzierung des GRB und seine Modalitäten regeln.

Die klagende Partei führt außerdem ausschließlich Klagegründe an, die gegen den Grundsatz der Auferlegung der Erstellungsgebühr und der Aktualisierungsgebühr für die Transportnetze gerichtet sind, so dass sie kein Interesse an der Nichtigklärung der Bestimmungen hat, die die Benutzung des GRB regeln (Artikel 16) und den Grundsatz einer Erstellungs- und Aktualisierungsgebühr festlegen (Artikel 22), und ebenfalls nicht an der Nichtigklärung der allgemeinen Bestimmungen über die Einführung und die Erhebung der Erstellungs- und Aktualisierungsgebühren (Artikel 31 bis 41), gegen die sie ebenfalls keine getrennten Klagegründe anführt.

B.4.3. Die von der VoG Federatie van Transporteurs door middel van Pipeline eingereichte Klage ist folglich nur zulässig, insofern sie gegen die Artikel 18, 23, 28, 29 und 30 § 3 des Dekrets vom 16. April 2004 gerichtet ist.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagende Partei führt als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 § 2 und 172 der Verfassung an.

Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds führt sie einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an, da die angefochtenen Bestimmungen den Netzverwaltern eine als Steuer anzusehende Gebühr auferlegten, wobei kein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln, nämlich den Gebühren, die nur den Netzverwaltern auferlegt würden, und der Zielsetzung, nämlich der Finanzierung des GRB, die insbesondere die Behörden und folglich die Allgemeinheit benutzten, bestehe.

B.6.1. Die angefochtenen Bestimmungen regeln in Form einer Erstellungsgebühr und einer Aktualisierungsgebühr den Beitrag der Netzverwalter von Transportnetzen zur Finanzierung des GRB.

B.6.2. Der Zweck des GRB wurde in der Begründung des Dekrets wie folgt erläutert:

« GRB bedeutet ' Grootschalig Referentie Bestand ' (Umfassende Referenzdatenbank), ein Datenbanksystem mit umfassenden Referenzdaten über das Gebiet der Flämischen Region. Der

GRB soll eine gemeinsame geographische Grundlage bilden, auf die alle Benutzer ihre eigenen Daten aufpfropfen können. Diese Eingaben können sowohl geographischer Art sein, wobei die GRB-Daten in einer Kartendarstellung verwendet werden, als auch thematischer Art, wobei die jeweiligen Tabellen und Datenbanken der Benutzer die umfassenden Referenzdaten bereichern und ergänzen.

Der Referenzinhalt des GRB enthält nur geographische und kennzeichnende Informationen zu Gebäuden, Kunstbauten, Parzellen, die Straßen und ihre Erschließung, die Wasserläufe und Wasserflächen sowie die Eisenbahnen. Die Zahl der aufgenommenen Elemente wurde bewusst auf gut definierbare, vertraglich vereinbarte Referenzdaten begrenzt, einerseits wegen der Kosten für die Erstellung der Datenbank, und andererseits wegen der Verpflichtung zur Aktualisierung.

Der Maßstab des GRB liegt kartographisch zwischen Bauzeichnungen mit einem großen Maßstab (1/100) und der topographischen Karte (1/5.000). Spezifische Datenbanken der GRB-Benutzer, wie eine Katastermutterrolle, ein Genehmigungsregister, ein Leitungsverzeichnis, sind nicht integraler Bestandteil des GRB; sie können jedoch von den Benutzern zusätzlich zu den genormten umfassenden Daten eingegeben werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2051/1, S. 4).

Dabei wurde auf das Dekret vom 17. Juli 2000 über das « Geografisch Informatie Systeem Vlaanderen » (« System über geographische Informationen von Flandern ») verwiesen, in dem der Aufbau des GRB in Aussicht gestellt wurde als ein umfassender topographischer Referenzrahmen für Flandern, der als operationelles geographisches Informationssystem zu gestalten ist, wobei andere Datenbanken damit verbunden werden können:

« Das GRB-Dekret [...] soll den öffentlichen Partnern einen Leitfaden bieten, um die eigenen Informationssysteme entwickeln zu können. Für den öffentlichen Versorgungssektor ist dieses GRB-Dekret das Instrument, mit dem einerseits die Mitfinanzierung, im vorliegenden Fall durch eine Gebührenregelung, geregelt wird, und andererseits ihre Garantien sowie die Rahmenbedingungen für eine angemessene Benutzung festgelegt werden » (ebenda, S. 3).

B.6.3. Der Vorteil des GRB für den Versorgungssektor wurde wie folgt beschrieben:

« Die wichtigsten GRB-Anwendungen für den Versorgungssektor sind die Leitungsverzeichnisse und die Netzverwaltung. In beiden Fällen handelt es sich um technische Anwendungen, bei denen eine *örtliche graphische Datenbank* (die 'Basiskarte') in Zeichnerbüros verwendet wird. Angesichts dieser graphischen Schwerpunkte ist die Form von Datenbanken beim GRB keine direkte Forderung des Versorgungssektors.

Dieses Interesse und die Nachfrage nach einer gemeinsamen Basiskarte des Versorgungssektors konzentriert sich jedoch auf:

- Orte, an denen Veränderungen eintreten (Parzellierungen, neue Straßen, Umgestaltungen) und an denen folglich Bodenveränderungen vorgenommen und Kabel verlegt werden;
- Orte, an denen ihre Kabel verlegt sind;

- Gemeinden, in denen noch keine umfassenden Karten bestehen. Wenn jedoch umfassende Basiskarten verfügbar sind, wurden diese bereits für die Leitungsverzeichnisse verwendet und besteht kein dringender Bedarf an einer erneuten Einzeichnung. Es wurden jedoch Anstrengungen unternommen, damit diese Karten nicht unwiderruflich altern;

- öffentliche Straßen und Anlieger, weil gerade dort die Verteilungsnetze in den gleichen Gräben verlaufen. Der Innenbereich wird nur für Transportunternehmen aus Gründen der Sicherheit und der Funktionalität (Transport von Gas und Trinkwasser) aufgegriffen. Da der Innenbereich im GRB mit weniger Details behandelt wird, weil der GRB nur Parzellen, Gebäude und Wasserläufe umfasst, erwartet man, dass dort oft noch ein getrenntes, zusätzliches terrestrisches Aufmaß notwendig sein wird;

- diese letzte Forderung zur getrennten Messung bleibt *a fortiori* bestehen, wenn die bestehenden Codes und Vereinbarungen in den verschiedenen Regelwerken nicht auf den GRB abgestimmt werden.

An zweiter Stelle erweist sich auch die Vereinheitlichung und Verfügbarkeit *der Adressenangaben* als wichtig. Durch die Adresse kann ein Hausanschluss mit einem Abonnenten in Verbindung gebracht werden, beispielsweise für die Einteilung von Eingriffen. Selbstverständlich wird zusätzlich zu den Adressenangaben eine große Anzahl von Verwaltungsanwendungen hinzugefügt » (ebenda, S. 5).

B.6.4. Das Dekret sieht eine Mitfinanzierung durch die Flämische Region und den Versorgungssektor vor, die sich auf die vollständigen Kosten für die Erstellung des GRB und auf die Netto-Aktualisierungskosten des operationellen Teils des GRB bezieht. Dabei ging man von folgenden Überlegungen aus:

« Die Benutzeranwendungen des Versorgungssektors und der Behörden (siehe oben) unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Die Behörden erwarten jedoch eine multifunktionale Benutzung, während der Versorgungssektor vor allem von seinen bewährten Anwendungen ausgeht. Unter anderem aus diesem Grund verlangen die Behörden systematische und flächendeckende Daten sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums und entscheiden sie sich für einen polyvalenten Datenbankansatz. Außerdem möchte die Flämische Region ungeteilte Eigentumsrechte an diesen Daten behalten. Ein gleicher Beitrag zu den Kosten der Erstellung des GRB ist billig und entspricht dem Gebrauchswert.

Während die 50/50-Verteilung für die Erstellung eindeutig auf dem erwarteten gleichen Nutzwert beruht, treten bei der Aktualisierung zwei zusätzliche Einwände in den Vordergrund. Einerseits ist der Versorgungssektor besonders interessiert an Geländeänderungen, bei denen er selbst umfangreiche Eingriffe durchführen muss (u.a. Parzellierungen), und andererseits sind die zahlreichen kleinen und vereinzelt Veränderungen, die verstreut vorkommen, für diesen Sektor weniger problematisch. Ein Verteilerkabel, das ins Registrierungssystem für Leitungen eingetragen wurde, wird nämlich nicht verlegt durch den Bau eines zusätzlichen Hauses in der Straße, und in dessen System genügt eine örtliche Skizze des Anschlusses.

Da bei der Aktualisierung die Einheitspreise für die Geländevermessung einer Veränderung viel höher sind als bei den Vermessungen für die Erstellung des GRB, muss man die gewünschte

Dringlichkeit der Ergänzungen sehr kritisch betrachten. Die (örtlichen) Behörden haben ein viel größeres Interesse daran, die Datenbanken flächendeckend einheitlich und aktuell zu halten.

Diese Überlegungen führen nicht dazu, dass das Gleichgewicht zwischen der öffentlichen Hand und dem Versorgungssektor auf bedeutsame Weise in eine bestimmte Richtung verschoben würde, und daher hat man sich darauf geeinigt, für die nicht zuteilbaren Aktualisierungskosten die gleiche Kostenverteilung wie für die Erstellung anzuwenden.

Ein Verteilerschlüssel für die Kosten wird auf der Grundlage folgender Prinzipien vorgeschlagen:

- die öffentliche Hand und der Versorgungssektor leisten jeweils den gleichen Beitrag. Den Anteil der öffentlichen Hand übernimmt vollständig die Flämische Region. Diese gleiche Verteilung entspricht einem gleichartigen Benutzungsvorteil, den beiden Seiten aus dem GRB ziehen können;

- innerhalb des Versorgungssektors werden die Partner anhand des Lizenzbesitzes und der jeweiligen Fachbereiche identifiziert. Hierbei wird zwischen zwei Arten von materiellen Netzen unterschieden: das Detailnetz, das an die Verteilungsinfrastruktur angeschlossen ist, und das Transportnetz, das zu Transportzwecken verwendet wird. Für den Verteilerschlüssel der jeweiligen Kosten gelten drei Prinzipien:

1. es gibt derzeit fünf Fachbereiche, die ein Detailnetz betreiben: Trinkwasserleitung, Erdgasleitung, Hörfunk- und Fernsehsignale, Telefonkabel und Elektrizität. Jedes Detailnetz leistet im gleichen Maße einen Beitrag;

2. alle Transportnetze zusammen stellen einen Anteil am Gesamten dar, der mit dem Anteil eines einzigen durchschnittlichen Detailnetzes vergleichbar ist. Unter den Transportunternehmern wird dieser Anteil im Verhältnis zur materiellen Länge der jeweiligen Netze erteilt;

3. wenn zwei oder mehr Detailnetze jeweils einen gegenseitigen ausschließlichen Teil eines bestimmten Gebiets abdecken, wird ihr jeweiliger Anteil im Verhältnis zu den installierten Verbrauchszählern oder Verbrauchsmessern bestimmt.

Die flämische Obrigkeit übernimmt die Vorfinanzierung der Erstellung des GRB und nimmt je nach Projekt eine Abrechnung für den Versorgungssektor vor » (ebenda, SS. 7-8).

B.6.5. Die fraglichen Erstellungs- und Aktualisierungsgebühren zu Lasten der Netzverwalter der Transportnetze sind Nutzungsrechtsteuern, die erhoben werden, um eine gemeinnützige Ausgabe, nämlich die Finanzierung der Erstellung und der Aktualisierung des GRB, decken zu können.

Obwohl eine solche gemeinnützige Ausgabe einer großen Zahl von Personen oder sogar allen innerhalb der Gemeinschaft zugute kommen kann, ist es für eine Nutzungsrechtsteuer kennzeichnend, dass sie zur Finanzierung der Kosten, für die sie festgesetzt wird, denjenigen auferlegt wird, bei denen die Steuererhebungsbehörde annimmt, dass sie den größten Vorteil

daraus ziehen können, ungeachtet dessen, ob die Steuerpflichtigen den damit gedeckten Dienst in Anspruch nehmen oder nicht. Die Steuerpflichtigen haben im Übrigen nicht die Möglichkeit, somit der Steuer zu entgehen.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung würde verletzt, wenn die Vermutung, die der Erhebung der Steuer zugrunde liegt, auf Kriterien beruhen würde, die offensichtlich unvernünftig wären unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der Maßnahme.

B.6.6. Insofern die klagende Partei anführt, dass der unmittelbare Nutzen für die Betreiber von Transportnetzen nicht bedeutsam sei, berücksichtigt sie nur ihre eigenen konkreten Erwartungen bei der Kartierung der Projektflächen, nämlich dass - gegebenenfalls ausschließlich für sie - nützliche Angaben auf Karten eingezeichnet werden. Der GRB soll jedoch eine gemeinsame geographische Datenbank bilden, auf die alle Benutzer ihre eigenen Angaben aufpfropfen können, sowohl graphische als auch thematische, damit der GRB als Datenbank mit umfassenden genormten Angaben nützlich ist und folglich dem Versorgungssektor in dem in B.6.3 angeführten Maße zugute kommt. Sowohl die öffentliche Hand als auch der Versorgungssektor benötigen nämlich einen detaillierten, vollständigen, einheitlichen und modernen Plan zur multifunktionalen Verwendung. Der GRB bietet eine solide und stabile Basis für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen und dem Versorgungssektor und verhindert, dass jeder Partner jeweils für sich die Investitionen und Anstrengungen unternehmen muss, um über eine gleiche Basisdatenbank zu verfügen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2051/2, S. 4).

B.6.7. Bei der Festlegung einer Steuer verfügt die Steuererhebungsbehörde - in diesem Fall der Dekretgeber - über eine breite Ermessensbefugnis. Der Hof kann in diesem Fall nicht an Stelle des zuständigen Dekretgebers eine Beurteilung vornehmen. Der Hof kann jedoch das dekretgebende Auftreten als verfassungswidrig bezeichnen, wenn der Behandlungsunterschied offensichtlich unvernünftige Folgen hat.

B.6.8. Der obenerwähnte Vorteil, den alle Benutzer des Versorgungssektors durch die Schaffung des GRB haben, bietet eine ausreichende Grundlage, um die Netzverwalter der Transportnetze ebenfalls als Gebührenpflichtige für die Erstellungs- und Aktualisierungsgebühren zu bestimmen.

Die gleiche Verteilung der Kosten auf die öffentliche Hand und den Versorgungssektor lässt die Erkenntnis des Dekretgebers erkennen, dass die Initiative auch der Allgemeinheit insgesamt zugute kommt und daher auch in erheblichem Maße mit öffentlichen Mitteln, nämlich denjenigen

aus dem Haushalt der Flämischen Region, zu finanzieren ist. Die Grundlage der Kostenverteilung durch die Gebühren zu Lasten des Versorgungssektors, wie in B.6.4 dargelegt, nämlich fünf Sechstel für die Netzverwalter der Detailnetze und ein Sechstel für die Netzverwalter der Transportnetze, ist nicht unvernünftig, selbst wenn die Änderungen berücksichtigt werden, die in diesem Verhältnis entsprechend der konkreten Anwesenheit von Netzverwaltern von materiellen Leitungsnetzen in jedem der kartographisch zu erfassenden 352 Projektgebiete eintreten können.

Die Maßnahme ist folglich nicht offensichtlich unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Dekretgebers unter Berücksichtigung der Gründe, die der Finanzierungsregelung und der Kostenverteilung zwischen der öffentlichen Hand und den Netzverwaltern einerseits und zwischen den verschiedenen Kategorien von Netzverwaltern andererseits zugrunde liegen.

B.6.9. Der erste Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.7. Im zweiten Teil des Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 § 2 und 172 der Verfassung an, da die Verteilung der Gebühren zwischen den Netzverwaltern der Detailnetze und der Transportnetze nicht die Befreiung von den angefochtenen Gebühren berücksichtige, auf die Interkommunale Anspruch hätten aufgrund von Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, so dass bei der Umlegung der Gebühren auf die anderen Netzverwalter die Netzverwalter der Transportnetze durch die Höhe des Betrags der Gebühren, die sich aus dieser Umlegung ergebe, unverhältnismäßig viel zur Finanzierung des GRB beitragen müssten.

B.8.1. Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen besagt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit ».

B.8.2. Aus Artikel 21 des Dekrets vom 16. April 2004 ergibt sich, dass die Gemeinden, außer insofern sie als Verwalter der öffentlichen Infrastruktur der Abwässerkanäle auftreten (Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe j)), als gebührenpflichtige Netzverwalter von Detail- und Transportnetzen angesehen werden.

Im Urteil Nr. 14/2004 vom 21. Januar 2004 hat der Hof erkannt, dass die Steuerbefreiung, die eine Interkommunale aufgrund des obenerwähnten Artikels 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 geltend macht, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, wenn Gemeinden sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wohl der Steuer unterliegen, für die die Interkommunale die obenerwähnte

allgemeine Befreiung geltend macht. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 zugrunde liegt, nämlich die Interkommunalen von Steuern befreien, denen die Gemeinden nicht unterliegen, ist im vorliegenden Fall ebenso davon auszugehen, dass eine mögliche Befreiung der Interkommunalen als Netzverwalter aufgrund des obenerwähnten Artikels 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 in Ermangelung einer Befreiung der Gemeinden aufgrund des angefochtenen Dekrets vom 16. April 2004 und einer besonderen Begründung in den Vorarbeiten zu diesem Dekret, auf die sich eine solche Befreiung stützen könnte, nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.8.3. Unter Berücksichtigung der Auslegung von Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986, die in B.8.2 angeführt wurde, ist der zweite Teil des Klagegrunds nicht annehmbar.

B.9. Im dritten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 § 2 und 172 der Verfassung an, da die Netzverwalter der Transportnetze der Gebührenregelung unterlägen und die anderen Benutzer des GRB nur eine angemessene Entschädigung für deren Benutzung zahlen müssten, während weder die Netzverwalter noch die übrigen Benutzer den GRB direkt und unmittelbar benutzen könnten.

B.10. Zwischen beiden Kategorien von Personen, nämlich den Netzverwaltern von Transportnetzen und den anderen Benutzern des GRB, besteht ein objektiver Unterschied, der außerdem im Lichte der angestrebten Zielsetzung sachdienlich ist. Die Netzverwalter von Transportnetzen sind nämlich in eine einzige Kategorie von Benutzern des GRB einzuordnen, die ein hauptsächlich kollektives und überörtliches Interesse am Zustandekommen des GRB haben, wie in B.6.2 und B.6.3 dargelegt wurde, während das Interesse der anderen Benutzer hauptsächlich individueller und örtlicher Art ist. Dieser objektive und sachdienliche Unterschied rechtfertigt den Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Personen.

Aus diesem Blickwinkel ist es außerdem nicht unvernünftig, einer Kategorie von Personen, nämlich den Netzverwaltern, einen strukturellen Beitrag zur Finanzierung der Erstellung, der Aktualisierung und der Verwaltung des GRB durch eine Gebührenregelung aufzuerlegen und den anderen Benutzern einen gelegentlichen Beitrag aufzuerlegen, der unmittelbar mit der Erteilung der von ihnen gewünschten Information zusammenhängt.

B.11. Der dritte Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts